Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/22 5Ob2421/96g, 5Ob11/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

MRG §12a Abs5

Rechtssatz

Die Vereinbarung eines seinerzeit marktkonformen Mietzinses bedeutet keinen Verzicht des Vermieters, von einem später durch Gesetz (hier: § 12a Abs 5 MRG) eingeräumten Recht auf Anhebung des dann nicht mehr angemessenen Mietzinses Gebrauch zu machen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2421/96g
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 5 Ob 2421/96g
  Veröff: SZ 70/72
- 5 Ob 11/02g
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 11/02g
  Vgl; Beisatz: Ein Vorausverzicht auf das Anhebungsrecht des Vermieters nach §12a MRG muss wegen des zwingend angeordneten Vertragseintritts des Unternehmenserwerbers mit der Einräumung eines Weitergaberechts gekoppelt sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107476

Dokumentnummer

JJR_19970422_OGH0002_0050OB02421_96G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at